

» AHVG

Versicherte	Obligatorisch versichert sind grundsätzlich Personen mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz sowie ins Ausland Entsandte (für eine bestimmte Zeit). Freiwillige Versicherung für Auslandschweizer in Nicht-EU-Staaten ist möglich.																																								
Beitragspflicht	<p>Beginn:</p> <p>Mit Lohn ab 1.1. nach dem vollendeten 17. Altersjahr</p> <p>Ohne Lohn ab 1.1. nach dem vollendeten 20. Altersjahr</p> <p>Ende: bis zum Referenzalter 65 (Ende des Geburtsmonats, spätestens bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit)</p> <p>Für Frauen wird das Referenzalter bis im Jahr 2028 in vier Schritten auf 65 Jahre angepasst (siehe Anmerkungen bei den Altersrenten).</p>																																								
Beiträge	<p>4.35 % Arbeitnehmer (AN) / 4.35 % Arbeitgeber (AG), zusammen mit IV und EO total je 5.30 %</p> <p>Selbstständig Erwerbstätige: total 10 % AHV /IV /EO-Abzüge ab CHF 58 800.– Bei tieferem Erwerbseinkommen (ab CHF 9 800.– bis CHF 58 799.–) sinkende Beitragsskala, mind. CHF 514.– pro Jahr</p> <table border="0"> <tr> <td>Minimalbeitrag Nichterwerbstätige (Basis Vermögen und kapitalisiertes Ersatzeinkommen)</td> <td>CHF</td> <td>514.–</td> <td>pro Jahr</td> </tr> <tr> <td>Maximalbeitrag Nichterwerbstätige</td> <td>CHF</td> <td>25 700.–</td> <td>pro Jahr</td> </tr> <tr> <td>Freibetrag bei Rentnern</td> <td>CHF</td> <td>1 400.–</td> <td>pro Monat pro AG</td> </tr> </table> <p>Arbeitnehmende/Selbstständig-Erwerbstätige entscheiden jährlich ob sie diesen Freibetrag geltend machen wollen oder nicht.</p> <p>AHV-befreit: tiefe Einkommen bis CHF 2 300.– pro Jahr pro AG¹ (¹Ausnahmen: Hausdienstmitarbeitende und Kulturschaffende sind ohne diese AHV-Freigrenze AHV-pflichtig.)</p> <p>Bei Sackgeldjobs bis CHF 750.– pro Jahr und unter 25-jährig keine AHV-Pflicht im Privathaushalt Beitragspflichtig sind auch Taggelder der EO/ALV/IV/MV</p> <p>Verwaltungskosten bis max. 5 % der AHV / IV / EO-Beiträge (je nach Ausgleichskasse)</p>	Minimalbeitrag Nichterwerbstätige (Basis Vermögen und kapitalisiertes Ersatzeinkommen)	CHF	514.–	pro Jahr	Maximalbeitrag Nichterwerbstätige	CHF	25 700.–	pro Jahr	Freibetrag bei Rentnern	CHF	1 400.–	pro Monat pro AG																												
Minimalbeitrag Nichterwerbstätige (Basis Vermögen und kapitalisiertes Ersatzeinkommen)	CHF	514.–	pro Jahr																																						
Maximalbeitrag Nichterwerbstätige	CHF	25 700.–	pro Jahr																																						
Freibetrag bei Rentnern	CHF	1 400.–	pro Monat pro AG																																						
Altersrenten	<table border="0"> <tr> <td>Maximalrente</td> <td>CHF</td> <td>2 450.–</td> <td>pro Monat</td> </tr> <tr> <td>Minimalrente</td> <td>CHF</td> <td>1 225.–</td> <td>pro Monat</td> </tr> <tr> <td>Rentenbeginn</td> <td colspan="3">Ab Referenzalter 65 (ab 1. des Folgemonats)</td> </tr> </table> <p>Übergangsregelung Anpassung Referenzalter Frauen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Referenzalter</td> <td colspan="3">Das Referenzalter der Frauen wird ab 2025 in vier Schritten erhöht.</td> </tr> <tr> <td>Jahrgang 1961:</td> <td>Referenzalter</td> <td colspan="2">64 Jahre und 3 Monate</td> </tr> <tr> <td>Jahrgang 1962:</td> <td>Referenzalter</td> <td colspan="2">64 Jahre und 6 Monate</td> </tr> <tr> <td>Jahrgang 1963:</td> <td>Referenzalter</td> <td colspan="2">64 Jahre und 9 Monate</td> </tr> <tr> <td>Ab Jahrgang 1964:</td> <td>Referenzalter</td> <td colspan="2">65</td> </tr> </table> <p>Ausgleichsmassnahmen</p> <p>Die Jahrgänge 1961–1969 erhalten, abhängig vom Jahrgang und vom durchschnittlichen Jahreseinkommen, einen Rentenzuschlag von bis max. CHF 160.–/Mt., jedoch nur bei einem Rentenbezug im Referenzalter</p> <table border="0"> <tr> <td>Vorbezug</td> <td>Max. 2 Jahre vor dem Referenzalter, führt jedoch zu einer Rentenkürzung bis 13.6 % bei einem Vorbezug von 2 Jahren</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Frauen mit den Jahrgängen 1961–1969 profitieren von tieferen Kürzungssätzen</td> </tr> <tr> <td>Aufschub</td> <td>Maximal 5 Jahre (höhere Renten von 5.2 % bis max. 31.5 %)</td> </tr> <tr> <td>Teilbezug</td> <td>Die Rente kann von 63–70 in bis zu drei Schritten bezogen werden. Eine Teilrente muss zwischen 20 % und 80 % betragen.</td> </tr> </table>	Maximalrente	CHF	2 450.–	pro Monat	Minimalrente	CHF	1 225.–	pro Monat	Rentenbeginn	Ab Referenzalter 65 (ab 1. des Folgemonats)			Referenzalter	Das Referenzalter der Frauen wird ab 2025 in vier Schritten erhöht.			Jahrgang 1961:	Referenzalter	64 Jahre und 3 Monate		Jahrgang 1962:	Referenzalter	64 Jahre und 6 Monate		Jahrgang 1963:	Referenzalter	64 Jahre und 9 Monate		Ab Jahrgang 1964:	Referenzalter	65		Vorbezug	Max. 2 Jahre vor dem Referenzalter, führt jedoch zu einer Rentenkürzung bis 13.6 % bei einem Vorbezug von 2 Jahren		Frauen mit den Jahrgängen 1961–1969 profitieren von tieferen Kürzungssätzen	Aufschub	Maximal 5 Jahre (höhere Renten von 5.2 % bis max. 31.5 %)	Teilbezug	Die Rente kann von 63–70 in bis zu drei Schritten bezogen werden. Eine Teilrente muss zwischen 20 % und 80 % betragen.
Maximalrente	CHF	2 450.–	pro Monat																																						
Minimalrente	CHF	1 225.–	pro Monat																																						
Rentenbeginn	Ab Referenzalter 65 (ab 1. des Folgemonats)																																								
Referenzalter	Das Referenzalter der Frauen wird ab 2025 in vier Schritten erhöht.																																								
Jahrgang 1961:	Referenzalter	64 Jahre und 3 Monate																																							
Jahrgang 1962:	Referenzalter	64 Jahre und 6 Monate																																							
Jahrgang 1963:	Referenzalter	64 Jahre und 9 Monate																																							
Ab Jahrgang 1964:	Referenzalter	65																																							
Vorbezug	Max. 2 Jahre vor dem Referenzalter, führt jedoch zu einer Rentenkürzung bis 13.6 % bei einem Vorbezug von 2 Jahren																																								
	Frauen mit den Jahrgängen 1961–1969 profitieren von tieferen Kürzungssätzen																																								
Aufschub	Maximal 5 Jahre (höhere Renten von 5.2 % bis max. 31.5 %)																																								
Teilbezug	Die Rente kann von 63–70 in bis zu drei Schritten bezogen werden. Eine Teilrente muss zwischen 20 % und 80 % betragen.																																								

Bitte beachten Sie auch die für die Prüfung relevante Hilfsmittelliste.

» AHVG

	Ehepaare	maximale Summe der beiden Renten CHF 3 675.– (Plafonierung: 150 % der Maximalrente)	
	Kinderrenten	40 % der Altersrente	
Hinterlassenenrenten	Witwenrenten	80 % der Altersrente (spez. Voraussetzungen)	
	Witwerrenten	80 % der Altersrente (spez. Voraussetzungen)	
	Waisenrenten	40 % der Altersrente (bis zum 18. bzw. 25. Altersjahr)	
Erziehungsgutschriften	Werden bei verheirateten Paaren hälftig dem individuellen Konto gutgeschrieben. Pro Erziehungsjahr CHF 44 100.– bis zum Jahr, in welchem das jüngste Kind 16-jährig wird.		
Hilflosenentschädigung (zu Hause)	Leicht	CHF	245.– pro Monat
	Mittel	CHF	613.– pro Monat
	Schwer	CHF	980.– pro Monat
Hilfsmittel	Zum Beispiel Hörapparate, Beinprothesen usw. (Sachleistungen)		

» ALV / AVIG

Versicherte	Grundsätzlich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz		
Beiträge	1.1 % AN / 1.1 % AG; total 2.2 % bis zu einem Jahreslohn von CHF 148 200.–		
Leistungen	Voraussetzung: unter anderem Beitragszeit und Vermittlungsfähigkeit sind erfüllt oder Person ist von der Erfüllung der Beitragszeit befreit.		
	70 % des versicherten Verdienstes, max. CHF 148 200.– pro Jahr		
	80 %, wenn das ganze Taggeld niedriger als CHF 140.– ist, bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern oder bei Bezug einer Invalidenrente (mind. 40 % IV-Grad)		
	Taggelder sind AHV/IV/EO-pflichtig sowie Risikobeitrag BVG und NBU-Prämie im UVG		
	Dauer:		
	Beitragszeitbefreite	max.	90 Taggelder
	Versicherte	max.	1–1 ½ Jahre (abhängig von Beitragsdauer)
	Ab 55 Jahren	520 Taggelder (ab 22 Beitragsmonaten)	
	Weitere Entschädigungen bis max. CHF 12 350.– pro Monat:		
	Kurzarbeit	80 %	
	Schlechtwetter	80 %	
	Insolvenz	100 %	(max. 4 Monate)

» BVG (Pensionskasse)

Versicherte	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab 18. Altersjahr und Eintrittsschwelle CHF 22 050.–, bis zum Referenzalter 65. Eine freiwillige Weiterführung ist bis zum 70. Altersjahr möglich. Selbstständige: freiwillige Versicherung möglich Nachdeckung: 1 Monat		
Koordinierter Lohn (auch versicherter Lohn genannt)	Max. versicherbarer Lohn BVG	CHF	88 200.–
	Koordinationsabzug	CHF	25 725.–
	Max. versicherter Verdienst	CHF	62 475.–
	Min. versicherter Verdienst	CHF	3 675.–
Beiträge	Je nach Alter gestaffelte Altersgutschriften (7 % / 10 % / 15 % / 18 % des koordinierten Lohns) plus Risikobeiträge für Tod und Invalidität, Kostenbeitrag und Beitrag Sicherheitsfonds.		

Bitte beachten Sie auch die für die Prüfung relevante Hilfsmittelliste.

» BVG (Pensionskasse)

Altersrenten	Jahresrenten werden gemäss aktuellem Umwandlungssatz vom Alterskapital gerechnet / Männer 6.8 %, Frauen 6.8 % / Pensionsalter wie AHV / Kinderrenten 20 % der Altersrenten bis 18. bzw. 25. Altersjahr
Invaliditätsrenten	Ab IV-Grad von 40 %: gemäss aktuellem Umwandlungssatz und hypothetisch hochgerechnetem Alterskapital ohne Zinsen
Hinterlassenenrenten	Ehegattenrente: 60 % der Invaliden- bzw. der laufenden Altersrenten Waisenrenten: 20 % der Invaliden- bzw. der laufenden Altersrenten
Verzinsung	Der BVG-Zinssatz beträgt 1.25 %
Reglement	Reglemente sehen vielfach Leistungen über das BVG-Obligatorium hinaus vor.
Formen	Leistungsprimat, Beitragsprimat oder gemischtes Primat
Säule 3a	Erwerbstätige mit einer 2. Säule haben einen abzugsfähigen Betrag in der 3. Säule (3a) von CHF 7 056.–. Erwerbstätige ohne Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung haben einen Abzug (3a) von 20 % des Erwerbseinkommens, max. CHF 35 280.–.

» EOG

Versicherte	Militär- und Zivildienstleistende, erwerbstätige Mütter und Väter, kantonale J+S-Leiterkurse sowie Jungschützenkurse
Beitragspflicht	Gleich wie bei AHV
Beiträge	0.25 % AN / 0.25 % AG, zusammen mit AHV und IV total je 5.30 % / Rest wie AHV
Taggelder (gilt nur für EO)	80 % Grundentschädigung des versicherten Lohns, maximal CHF 220.–, mindestens CHF 69.–, plus Kinderzulagen CHF 22.– je Kind, Begrenzung Grundentschädigung und Kinderzulagen CHF 275.–, zusätzlich Betriebs- und Betreuungszulagen (je CHF 75.–)
Taggelder Mutterschaft, Vaterschaftsurlaub und Adoptionsurlaub	80 % Mutterschaftsentschädigung bis zu einem Lohn von CHF 8 250.– pro Monat / max. Taggeld CHF 220.– (80 %) / Anspruch entsteht, wenn während 9 Monaten unmittelbar vor der Geburt AHV-versichert und während dieser Zeit mindestens 5 Monate erwerbstätig / Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen. 80 % Vaterschaftsentschädigung bis zu einem Lohn von CHF 8 250.– pro Monat / max. Taggeld CHF 220.– (80 %). Anspruch: 2 Wochen bzw. 14 Tage, diese können am Stück oder vereinzelt bezogen werden. Anspruchsberechtigung gleich wie bei der MSE. Seit 1.1.2023 zusätzlich 14-tägiger Adoptionsurlaub mit einem Taggeld analog der MSE.
Betreuungsurlaub	Für die Betreuung von schwer beeinträchtigten Kindern wird ein Taggeld analog der Mutterschaft bzw. Vaterschaftsentschädigung bezahlt, während max. 14 Wochen innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten, der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden.

Bitte beachten Sie auch die für die Prüfung relevante Hilfsmittelliste.

» FAK / FamZG

Versicherte	Selbstständigerwerbende, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz mit Kindern. Mindestlohn für Anspruch: CHF 612.– pro Monat / CHF 7 350.– pro Jahr
Beiträge	In der Landwirtschaft 2 %, wird nur dem Arbeitgeber belastet Ausserhalb der Landwirtschaft ist der Beitrag abhängig von der Ausgleichskasse, dieser wird nur dem Arbeitgeber belastet (Ausnahme, im Kanton Wallis müssen sich die Arbeitnehmenden an der Finanzierung beteiligen). Basis: AHV-pflichtige Lohnsumme Selbstständigerwerbende nur bis zu einem Einkommen von CHF 148 200.– pro Jahr
Leistungen	Mindest-Kinderzulage pro Kanton CHF 200.– pro Monat bzw. Ausbildungszulage CHF 250.– pro Monat. Höhere Zulagen sind durch die kantonalen Gesetze möglich.

» IVG

Versicherte	Wie bei AHV	
Beiträge	0.7 % AN / 0.7 % AG; zusammen mit AHV und EO total je 5.30 % / Rest wie AHV	
Renten	Maximalrente	CHF 2 450.– pro Monat
	Minimalrente	CHF 1 225.– pro Monat
	Invaliditätsgrad	ab 40 % = Rente von 25 %
		ab 41–49 % = erhöht sich die Rente um 2.5 % pro 1 % höherem IV-Grad <i>Beispiel:</i> 41 % IVG = Rente von 27.5 %, 42 % IVG = Rente von 30 % usw.
		bei 50 % = Rente von 50 %
		ab 51–69 % = entspricht die Rente dem IV-Grad <i>Beispiel:</i> 51 % = Rente von 51 % 52 % = Rente von 52 % usw.
		ab 70 % = Rente von 100 % (volle Rente)
	Kinderrente	40 % der entsprechenden IV-Rente
Hilflosenentschädigung	Pro Monat zu Hause (für Erwachsene) leicht CHF 490.– / mittel CHF 1 225.– / schwer CHF 1 960.– Pro Monat im Heim (gilt nicht für Minderjährige) leicht CHF 123.– / mittel CHF 306.– / schwer CHF 490.–	
Hilfsmittel	Zum Beispiel Gehhilfen, Rollstuhl usw.	
Früherfassung	Durch den Arbeitgeber und weitere Personen nach 30 Tagen Absenzen	

» UVG

Versicherte	Obligatorisch versichert sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen BU und NBU NBU nur wenn mindestens 8 Wochenstunden für einen Arbeitgeber tätig Nachdeckung 31 Tage Abrediversicherung 6 Monate (Informationspflicht Arbeitgeber) Selbstständige sind freiwillig versichert Arbeitslose sind obligatorisch bei der SUVA versichert (auch während Warte- und Einstelltagen)
Prämien	Prämien in Promille vom prämienspflichtigen Verdienst bis max. CHF 148 200.– pro Jahr BU-Prämie zulasten Arbeitgeber NBU-Prämie zulasten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sofern mind. 8 Stunden pro Woche gearbeitet wird (Arbeitgeber kann diese Prämie ganz oder teilweise übernehmen)

Sozialversicherungen Leistungen und Grenzwerte 2024

Bitte beachten Sie auch die für die Prüfung relevante Hilfsmittelliste.

» UVG

Heilungskosten	Arzt und Spitalkosten allgemeine Abteilung (plus Medikamente, Labor usw.)
Taggelder	80 % des versicherten Lohns unmittelbar vor Unfall, max. versicherter Lohn CHF 12 350.– pro Monat Taggeld wird ab dem 3. Tag bezahlt (Unfalltag plus zwei Wartetage) Das Unfalltaggeld erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, mit dem Beginn einer Rente oder mit dem Tod der verunfallten Person.
Invalidenrenten	Je nach IV-Grad (unfallbedingte Invalidität ab IV-Grad von mindestens 10 %) 80 % des versicherten Lohns oder Komplementärrente (zusammen mit der IV 90 % des versicherten Lohns von max. CHF 148 200.– pro Jahr)
Hinterlassenenrenten	Witwen-/Witwerrente 40 % des versicherten Lohns Halbwaisen 15 % des versicherten Lohns Zusammen höchstens 70 % des versicherten Lohns Leichentransport und Bestattungsschädigung
Integritätsentschädigung	Max. CHF 148 200.– (einmalige Kapitalauszahlung in % von 148 200.– gemäss Gliederskala)
Hilflosenentschädigung	Leicht CHF 812.– / mittel CHF 1 624.– / schwer CHF 2 436.– pro Monat
Hilfsmittel	Zum Beispiel Gehhilfen, Rollstuhl usw.